



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 29

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 25.11.2022

Inhalt:

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Online-Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Gleichstellungskommission und die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2023

Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 19.10.2022

Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 24. November 2022

An
alle Studierenden
der Westfälischen Hochschule

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Online-Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Gleichstellungskommission und die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2023

- I. zum Senat
- II. zur Gleichstellungskommission
- III. zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche:
 - Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
 - Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften
 - Informatik und Kommunikation
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Informationstechnik
 - Maschinenbau
 - Wirtschaftsrecht
 - Ingenieur- und Naturwissenschaften

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für **die Wahl der Gleichstellungskommission – männliche Studierende** wird im Online-Wahlsystem POLYAS (<https://wahlen.w-hs.de/>) für die folgende Zeit freigeschaltet:

**Mittwoch, den 7. Dezember 2022 ab 12.00 Uhr
bis Freitag, den 9. Dezember 2022 12.00 Uhr.**

Vor und nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden. Sie können Ihre Stimme nur einmal verbindlich abgeben. Sobald Sie auf „Verbindliche Stimmabgabe“ geklickt haben, können Sie sich nicht wieder ins Online-Wahlsystem einloggen.

Stimmenausählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

**9. Dezember 2022 (ab 13.00 Uhr)
im Senatssaal (Raum B4.002)
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**

Regelungen zum Wahlsystem (§15 Wahlordnung) und zur Stimmabgabe (§19 a-d Wahlordnung):

Das Wahlrecht wird online auf der Online-Wahlplattform der Firma POLYAS ausgeübt, indem eine elektronische Stimme abgegeben wird. Um zu dieser Plattform zu gelangen, gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und loggen sich mit Ihren Login-Daten des Intranets oder Moodle ein.

Für Personen, denen kein technisches Endgerät zur Verfügung steht, werden an den Hochschulstandorten in den Bibliotheken PCs zur Verfügung gestellt, welche zur Online-Stimmabgabe genutzt werden können. Am Standort Gelsenkirchen finden Sie die Bibliothek im Gebäude A2, am Standort Bocholt finden Sie die Bibliothek im Gebäude 1 und am Standort Recklinghausen finden Sie die Bibliothek im Gebäude C1. Die jeweiligen Öffnungszeiten finden Sie hier: <https://www.w-hs.de/bibliothek/ueber-die-bibliothek/standorte-und-oeffnungszeiten/>.

Personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

Jede und jeder Wahlberechtigte hat für jede Wahl nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste wird auch die Liste insgesamt gewählt (§ 17 Abs. 6 Wahlordnung).

Folgende als gültig zugelassene Wahlvorschläge werden bekannt gegeben:

I. Senat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind im Senat der Westfälischen Hochschule insgesamt 6 Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Virgil Adamczuk – Fachbereich Wirtschaftsrecht

Liste 2 „Wings“:

1. Gisleo Zeneli – Fachbereich Maschinenbau

Liste 3:

1. Charaf Eddine Laaffat – Fachbereich Maschinenbau

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden drei Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidaten gehören dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

II. Gleichstellungskommission

Gemäß § 14 Satz 2 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in der Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule je zwei Sitze aus der Gruppe der Studierenden mit zwei weiblichen Kandidatinnen und zwei männlichen Kandidaten zu besetzen.

a. weibliche Studierende

Liste 1:

1. Nicole Vögele – Fachbereich Informatik und Kommunikation

Es wurde aus der Gruppe der weiblichen Studierenden eine Person zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagene Kandidatin gehört dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

b. männliche Studierende (Listenwahl)

Liste1:

1. Virgil Adamczuk – Fachbereich Wirtschaftsrecht

Liste 2 „Wings“:

1. Gisleo Zeneli – Fachbereich Maschinenbau

Liste 3:

1. Charaf Eddine Laaffat – Fachbereich Maschinenbau

Die männlichen Studierenden für die Gleichstellungskommission werden durch personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.

III. Fachbereichsräte der Fachbereiche

a. Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind im Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik insgesamt vier Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden keine Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Regelung über die Sitzverteilung des § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Wahlordnung. Die freibleibenden Sitze bleiben unbesetzt, da weniger Kandidat:innen benannt wurden, als der Gruppe der Studierenden in dem Gremium Sitze zustehen.

b. Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften insgesamt vier Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Tobias Stenert

Liste 2:

1. Julia Chochollek

Liste 3:

1. Lars Schenke

Liste 4:

1. Niclas Weber

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden vier Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidat:innen gehören dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge genauso viele Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

c. Fachbereich Informatik und Kommunikation

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind im Fachbereichsrat der Fachbereiche Informatik und Kommunikation insgesamt vier Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Nicole Vögele

Liste 2:

1. Julian Ingenhorst

Liste 3:

1. Laura Gerhard

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden drei Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidat:innen gehören dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

d. Fachbereich Wirtschaft

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft insgesamt drei Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Nima Pirzad

Es wurde aus der Gruppe der Studierenden eine Person zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Der vorgeschlagene Kandidat gehört dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

e. Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik insgesamt vier Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden keine Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Regelung über die Sitzverteilung des § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Wahlordnung. Die freibleibenden Sitze bleiben unbesetzt, da weniger Kandidat:innen benannt wurden, als der Gruppe der Studierenden in dem Gremium Sitze zustehen.

f. Fachbereich Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau insgesamt drei Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1 „Wings“:

1. Gisleo Zeneli

Liste 2:

1. Leon Volbert

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden zwei Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidaten gehören dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

g. Fachbereich Wirtschaftsrecht

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht insgesamt drei Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Virgil Adamczuk

Es wurde aus der Gruppe der Studierenden eine Person zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Der vorgeschlagene Kandidat gehört dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

h. Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind in dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften insgesamt vier Sitze aus der Gruppe der Studierenden zu besetzen.

Liste 1:

1. Florian Wunderlich

Liste 2:

1. Simone Barth

Liste 3:

1. Magnus Rogmann

Es wurden aus der Gruppe der Studierenden drei Personen zur Wahl vorgeschlagen. Es greift die Sonderregelung des § 10 der Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidat:innen gehören dem Gremium ohne Wahl an, weil die gültigen Wahlvorschläge weniger Kandidat:innen enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

V. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahantrag ist bis spätestens

1. Dezember 2022

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an die Wahlstelle, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Frau Bialek (Raum A3.UG.11 – sabrina.bialek@w-hs.de) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (9. Dezember 2022, 12.00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WahlO).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat



**Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen
vom 19.10.2022**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Sonderregelung

§ 5 Wahlleitung

§ 6 Wahlausschuss

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

§ 8 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

§ 9 Kandidatur

§ 10 Inhalt der Kandidatur

§ 11 Behandlung von Kandidaturen

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen

§ 13 Stimmabgabe

§ 14 Wahlhandlung

§ 15 Briefwahl

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17 Wahlniederschrift

§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 19 Wahlprüfung

§ 20 Fristen

§ 21 Zusammentritt der Organe

§ 22 Rücktritt / Ende der Mitgliedschaft / Neuwahlen

Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 23 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 24 Wahlverfahren

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Kosten

§ 26 Änderung der Wahlordnung

§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage:

Anlage A: Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

Anlage B: Kandidaturvorschlag zur studentischen Gremienwahl (Muster) und DSGVO-Einverständniserklärung

Anlage C: Wahlschein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sind so durchzuführen, dass das Wahlverfahren bis spätestens zum letzten Werktag im Januar eines Jahres abgeschlossen ist.

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft,
 - a) die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Westfälischen Hochschule ordnungsgemäß immatrikuliert sind,
 - b) die bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, und
 - c) deren Rechte und Pflichten nicht im Sinne des § 22 Absatz 3 ruhen.
- (2) Zweithörerinnen/Zweithörer sowie Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen das Studierendenparlament sowie die ihrem Studiengang entsprechende Fachschaftsvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl zum Studierendenparlament sowie zu den Fachschaftsvertretungen ist eine Personenwahl und erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Das Studierendenparlament hat 19 Sitze, die Fachschaftsvertretungen jeweils 15.
- (3) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) Aufgrund gültiger Kandidaturen werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.
- (6) Jede Wählerin / jeder Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl zum Studierendenparlament und der jeweiligen Fachschaftsvertretung.
- (7) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.
- (8) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt § 15.
- (9) Die Wahl erfolgt an vier möglichst aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen innerhalb von sieben Kalendertagen. Das Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages spätestens zum ersten Kalendertag im Oktober. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Entscheidungen über verlängerte Wahlzeiten sind in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.

- (10) Kandidatinnen/Kandidaten für das Studierendenparlament bzw. für die Fachschaftsvertretungen dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 4 Sonderregelung

- (1) Erreicht das Studierendenparlament 19 oder weniger gültige Kandidaturen, gehören die Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an.
- (2) Erreichen die Kandidaturen einer Fachschaftsvertretung 15 oder weniger gültige Kandidaturen, gehören die Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an.
- (3) Es gelten die eingereichten und gültigen Wahlvorschläge zum Ende der Nachfrist und die Mindestanzahl nach § 3 dieser Ordnung.

§ 5 Wahlleitung

- (1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen. Die Wahlleitung besteht aus jeweils einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen/Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder der Wahlleitung werden vom Studierendenparlament nach dem Wahlverfahren aus §24 gewählt. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder der Wahlleitung zur Konstituierung der Wahlleitung ein. Die Wahlleitung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter übernimmt die Aufgabe der Protokollführerin / des Protokollführers.
- (3) Beschlüsse der Wahlleitung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Ist keine Einigung zu finden, entscheidet die/der Vorsitzende.
- (4) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einhaltung des Terminplans (Anlage A),
 - b) Erstellung des Wahlausschreibens,
 - c) Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 - d) Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 - e) Bestellung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
 - f) Ausgabe der Vordrucke für die Kandidaturen,
 - g) Entgegennahme der Kandidaturen,
 - h) Überprüfung der Kandidaturen,
 - i) Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit,
 - j) Nummerierung der gültigen Kandidaturen der jeweiligen Gremien in der Reihenfolge ihres Eingangs; ist die Reihenfolge unklar entscheidet das Los,
 - k) Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - 1) das Wählerverzeichnis,
 - 2) die Ablehnung von Kandidaturen,
 - l) Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 - m) Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
 - n) Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 - o) Auszählung der Stimmen,
 - p) Niederschrift über das Wahlergebnis und
 - q) Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

- (5) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden in den amtlichen Bekanntmachungen der betroffenen Hochschulstandorte, in Moodle, am AStA-Board und gegebenenfalls in den betroffenen Fachschaften ausgehängt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (6) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der Wahl.
- (7) Die Amtszeit der Wahlleitung endet mit der Wahl der neuen Wahlleitung.
- (8) Das Studierendenparlament kann die Abwahl eines Mitgliedes der Wahlleitung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus jeweils einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen/ Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament nach dem Wahlverfahren aus §24 gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wählerverzeichnis, sofern die Wahlleitung dem Widerspruch nicht abhelfen kann,
 - b) die Ablehnung von Kandidaturen, sofern die Wahlleitung dem Widerspruch nicht abhelfen kann und
 - c) die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zur Konstituierung des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (3) Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zwischen öffentlicher Einladung und Sitzung müssen mindestens 3 Kalendertage liegen.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist keine Einigung zu finden, entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens
 - a) Angaben über Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Gegenstand der Beratung,
 - c) Beratungsergebnisse,
 - d) Abstimmungsverhältnisse und
 - e) Beschlüsse.Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Wahl des neuen Wahlausschusses.
- (8) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind bei Moodle zu veröffentlichen.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Fachschaftsvertretungen zu gliedern.
- (2) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis zu aktualisieren.
- (3) Bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen muss die betroffene Person eine Erklärung über die bevorzugte Zugehörigkeit zu einer Fachschaftsvertretung abgegeben werden. Diese Erklärung muss spätestens bis zur Einreichungsfrist der Kandidatur abgegeben werden. Falls keine Erklärung vorliegt, wird die Studentin / der Student der Fachschaft zugeordnet, in der sie/er zuerst eingeschrieben war. Studierende, die keiner Fachschaft zugeordnet sind, dürfen lediglich an den Wahlen zum Studierendenparlament teilnehmen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist auf Anfrage bei der Wahlleitung einzusehen. Die Wahlordnung ist vom 30. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen.
- (5) Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Dieser ist bis spätestens 12:00 Uhr am Tag der Einreichungsfrist der Kandidatur oder bei Nachfrist bis spätestens 12:00 Uhr am Tag der Einreichungsfrist der Kandidaturen zur Nachfrist einzureichen. Sollte der Tag der Einreichungsfrist der Kandidatur oder bei Nachfrist am Tag der Einreichungsfrist der Kandidaturen zur Nachfrist auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fallen, gilt der nächste Werktag. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende / den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung die Wahlliste zu berichtigen.

§ 8 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

- (1) Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte auszuhängen. Es erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Ort und Tag seines Erlasses,
 - b) die Zahl der Sitze des jeweiligen Gremiums für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
 - c) Ort und Zeitraum für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 - d) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- e) den Hinweis, dass bei Immatrikulation in mehreren Studiengängen eine Erklärung nach §7 Abs. 3 abzugeben ist,
 - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, inkl. Form und Fristen,
 - g) die Aufforderung, Kandidaturen nach §9 Abs. 1 einzureichen,
 - h) der letzte Tag der Einreichungsfrist von Kandidaturen,
 - i) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen berücksichtigt werden,
 - j) die Orte, an denen die Kandidaturen in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
 - k) die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
 - l) die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 - m) den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt, und
 - n) den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Kandidaturen, spätestens jedoch am zehnten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung an den vorgesehenen Stellen bis zum Ende der Stimmabgabe. Diese enthält:
- a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahllokale und den Zeitraum für die Stimmabgabe,
 - b) die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl und
 - c) die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaturen.
- (4) Die Wahlbekanntmachung ist auf Moodle hochzuladen sowie am AStA-Board auszuhängen.

§ 9 Kandidatur

- (1) Die Kandidaturen sind gesondert für die Wahl zu den jeweiligen Gremien innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder kandidieren. Wird mehr als eine Kandidatur für das jeweilige Gremium abgegeben, so gilt die zuerst eingegangene.
- (3) Jede Kandidatur muss von den Kandidatinnen/Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen/Kandidaten auf der Kandidatur dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin / des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Inhalt der Kandidatur

- (1) Jede Kandidatur muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden, und
 - b) Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Anschrift während des Studiums.
- (2) Zur Einreichung der Kandidatur ist das von der Wahlleitung in Moodle bereitgestellte Formular zu verwenden, welches nach Maßgabe der Anlage B dieser Ordnung angefertigt wird.

§ 11 Behandlung von Kandidaturen

- (1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Kandidaturen entgegen. Auf den Kandidaturen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn eine berichtigte Kandidatur erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Kandidaturen werden für die Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums Ordnungsnummern vergeben. Sind mehrere Kandidaturen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleitung hat die Kandidaturen unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe der Kandidatur die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berichtigter Kandidaturen endet zu dem in § 9 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Die Wahlleitung nimmt Kandidaturen von Studierenden per E-Mail des ihnen zugehörigen Studmail-Accounts an. Die Kandidatur muss unterschrieben sein (ggf. scannen oder fotografieren).

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen

- (1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl zum Studierendenparlament weniger als 12 gültige Kandidaturen eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies bekannt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jeweils weniger als acht gültige Kandidaturen eingegangen sind.
- (3) Die Wahlleitung fordert daraufhin die Studierendenschaft zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Kandidatur ein oder erreicht die Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten nicht die in §12 Abs.1 bzw. Abs. 2 geforderten Mindestanzahlen, muss die Wahlleitung eine Vollversammlung einberufen, die in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Präsidium des Studierendenparlamentes bzw. dem amtierenden Vorstand der Fachschaftsvertretung über das weitere Vorgehen entscheidet.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe zweier Stimmzettel (Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung) ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaturen in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten abzudrucken. Auf den Stimmzetteln zur Wahl des Studierendenparlamentes sind zusätzlich die Fachschaft und der Standort der Kandidatinnen/Kandidaten abzudrucken.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Kandidatin / ein Kandidat anzukreuzen ist.
- (4) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen der neben dem Namen der Kandidatin / des Kandidaten vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Der Stimmzettel ist nach Stimmabgabe mit der bedruckten Seite nach innen zu falten.
- (5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht mit der bedruckten Seite nach innen gefaltet sind,

- b) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- c) aus denen sich der Wille der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
- e) auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestellt pro Wahltag für jedes Wahllokal zwei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.
- (3) Um die größtmögliche Wahlbeteiligung zu garantieren, kann für den Standort des Wahllokals ein öffentlicher Platz innerhalb der Hochschule gewählt werden. Wenn das Gebiet des Wahllokals nicht genau definiert ist, gilt ein Bereich von 5 Metern in allen Richtungen um die Wahlkabinen als Wahllokal.
- (4) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen/Wähler die Wahl im Wahllokal geheim durchführen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (5) Vor Beginn der Stimmabgabe hat die zuständige Wahlleiterin / der zuständige Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen verschlossenen Zustand sind. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- (6) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlbeauftragte (Wahlleiterin/Wahlleiter, Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) anwesend sein.
- (7) Vor Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin / der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin / der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleitung für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die Wahlleitung sorgt dafür, dass die Wahlurnen täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst ebenfalls, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen oder dezentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- (10) Falls ein Mitglied der Wahlleitung verhindert ist, kann durch die Wahlleitung eine leitende Wahlhelferin / ein leitender Wahlhelfer ernannt werden, die/der die Aufgaben nach Absatz 2, 4, 7, 8 ausführt. Dies muss protokolliert werden.
- (11) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens acht Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der/dem Wahlberechtigten sind jeweils
 - a) die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
 - b) ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen sowie die Anschrift der/des Wahlberechtigten trägt,
 - c) eine Briefwählerläuterung und
 - d) ein Wahlschein (Anlage C)auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die/der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie/er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung rechtzeitig übergibt oder übersendet, sodass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin / dem Briefwähler.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnimmt ein Mitglied der Wahlleitung die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis entnimmt die Wahlleitung den Wahlzettel aus dem Wahlumschlag und wirft ihn ungesehen in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergibt, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifel Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte Wahlhelferinnen/Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.
- (4) Die Sitze des Studierendenparlamentes werden den Kandidatinnen/Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin / ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.
- (5) Die Sitze in der Fachschaftsvertretung werden den Kandidatinnen/Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin / ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Ein evtl. notwendiges Losverfahren findet öffentlich durch die Wahlleitung in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments nach der Stimmauszählung statt.
- (8) Einspruch gegen das Losverfahren ist direkt oder direkt im Anschluss an das Losverfahren bei dem Wahlausschuss zu erheben.

§ 17 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen
 - a) die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und
 - c) die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten mit der zugehörigen Anzahl der Stimmenenthalten. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses bzw. während der Wahl sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Die Wahlniederschrift ist spätestens eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses hochschulweit zu veröffentlichen und für die Dauer von einem Monat durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss aller in dieser Wahlordnung angegebenen Fristen aufzubewahren.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlniederschrift gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- (3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Einspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn die Verletzung wirkt sich nicht auf die Sitzverteilung aus.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

- (7) Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch einen Beschluss kann die Wahlleitung von der Wahlordnung abweichende Fristen, Zeitangaben und Bekanntmachungen festlegen. Dieser Beschluss ist öffentlich zu machen. Betroffene müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, um von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen.

§ 20 Fristen

- (1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit
- a) dem Zugang oder
 - b) der Bekanntmachung
- eines Schriftstücks. Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
- (2) Ist nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen, ist die Frist gewahrt, wenn das Schriftstück per E-Mail des der/dem Studierenden zugehörigen Studmail-Accounts bis 23:59 Uhr an das Mail-Postfach der Wahlleitung eingegangen ist. Wird das Schriftstück in schriftlicher Form bis 7:30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktages in dem AStA-Briefkasten der Westfälischen Hochschule des jeweiligen Standortes eingeworfen, so ist auch hier die Frist gewahrt. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.

§ 21 Zusammentritt der Organe

- (1) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung muss bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester stattfinden. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines neuen Präsidentin/Präsidenten.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Vorstandes der Fachschaftsvertretung beruft die neue Fachschaftsvertretung zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung muss bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester stattfinden. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden.
- (3) Ist die Leitung der konstituierenden Sitzung durch ein Mitglied des amtierenden Präsidiums bzw. Vorstandes nicht möglich, übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.

§ 22 Rücktritt / Ende der Mitgliedschaft / Neuwahlen

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes bzw. einer Fachschaftsvertretung scheidet aus, wenn es exmatrikuliert ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Hochschulpolitik-Referentin/-Referenten schriftlich einzureichen.
- (3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten, welche/welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.
- (5) Fällt die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments unter neun, ist eine Neuwahl durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (6) Fällt die Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsvertretung unter drei, muss das Studierendenparlament informiert werden und eine Neuwahl für diese Fachschaftsvertretung durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt werden.

Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 23 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Das Studierendenparlament wählt die ordentlichen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Die Wahl wird erforderlich zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so kann das bisherige Mitglied sein Amt weiter ausüben, es sei denn, das Studierendenparlament, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.
- (4) Die Wahlleitung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlamentes. Die Wahlleitung kann andere Personen bestellen, die einzelne Aufgaben der Wahlleitung übernehmen. Die Wahlleitung macht die zu besetzende/-n Vorstands- oder Referentenstelle/-n unter Benennung des Wahltermins und der Frist zur Einreichung der Kandidaturen spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt. Ein entsprechendes Schreiben muss an die Studierenden per Studmail übermittelt werden.
- (5) Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen beginnt mit der Bekanntmachung und endet zwei Wochen vor der Wahl. Ist bis zum Ablauf der Frist keine Bewerbung eingegangen, kann das Studierendenparlament beschließen die Frist nachträglich zu verlängern.
- (6) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach dem Wahlverfahren aus §24 gewählt.
- (7) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.
- (8) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss finden §22 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Neuwahl. Für die Neuwahl gelten die Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 entsprechend.
- (9) Bei einer/einem neu gewählten Referentin/Referenten wird zeitlich vor der dritten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wahl dieser/diesem eine Empfehlung vom AStA Vorstand beim StuPa-Präsidium eingereicht. Die Empfehlung wird vom jeweils zuständigen Stellvertretenden Vorsitz abgegeben. Der Inhalt umfasst Anmerkungen zur Leistung, zu Tätigkeiten sowie zum sozialen Verhalten der Referentin / des

Referenten. Falls eine Empfehlung zur Abwahl gegeben wird, ist diese schriftlich zu begründen und in Form eines Antrages einzureichen. Die Frist zum Einreichen beträgt sieben Werktage vor der Sitzung. Die/der betroffene Referentin/Referent wird zur Sitzung eingeladen und kann eine Stellungnahme abgeben. Das Abwahlverfahren erfolgt in diesem Fall durch eine einfache Mehrheit.

- (10) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Empfehlung abgeben. Bei Abwahl der/des Vorsitzenden oder der Finanzreferentin / des Finanzreferenten ist zugleich eine kommissarische Vertretung zu wählen. Im Falle der Abwahl der/des Vorsitzenden kann diese Vertretung auch einer der zurzeit im Amt befindlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter eines beliebigen Standortes sein. Betrifft die Abwahl eine der Stellvertreterinnen / einen der Stellvertreter, ist die Wahl einer kommissarischen Vertretung optional. Bei jeder Abwahl sind eine ordentliche Ausschreibung und Neubesetzung, gemäß §23 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Ordnung, zum nächstmöglichen Termin durchzuführen.

§ 24 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament erfolgt geheim. Eine Bewerberin / ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Die Wahl wird wiederholt, wenn die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen übersteigt oder Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen besteht.
- (2) Keine der Kandidatinnen / keiner der Kandidaten zu wählen ist eine Wahloption. Diese ist wie eine Kandidatin / ein Kandidat bei der Stimmabgabe und der Auszählung zu behandeln.
- (3) Kann nach 3 Wiederholungen keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die einfache Mehrheit auf sich vereinigen, reicht die relative Mehrheit. Das Gleiche gilt, wenn keine weiteren Wiederholungen möglich sind.
- (4) Falls keine weiteren Wiederholungen mehr möglich sind und Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten herrscht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Hierbei muss eine Kandidatin / ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Kann trotz Stichwahl keine Kandidatin / kein Kandidat eine Mehrheit auf sich vereinigen, gelten alle Bewerberinnen/Bewerber als nicht gewählt.
- (6) Ist der Wille der Wählerin / des Wählers nicht eindeutig erkennbar, ist der gesamte Wahlzettel ungültig.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Kosten

Die durch die Organisation und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

§ 26 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule.

§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung vom 16.10.2019, die erste Änderungssatzung vom 22.11.2021 sowie die zweite Änderungssatzung vom 21.02.2022 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 19.10.2022 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 16.11.2022
- (3) Wenn sich einzelne Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise durch übergeordnete Ordnungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, sie es durch Gesetzesänderungen werden oder diese ergänzt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung davon unberührt.

Gelsenkirchen, den 21.10.2022

gez. Nico Dalka

Präsident des Studierendenparlamentes der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 21.11.2022

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Anlage

Anlage A: Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

September-Sitzung des Studierendenparlaments	Wahl des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament, Bestellung der Wahlleitung durch das Studierendenparlament
70. Tag	Aufstellung des Wählerverzeichnisses (WVZ) Kontakt zu FSV & StuPa bezüglich Wahlwerbung
60. Tag	Wahlausschreiben an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aushängen
46. Tag	Auslage der Wahlordnung an allen Standorten
bis 32.Tag	Abgabe von Kandidaturen in der Regel, spätestens Einsprüche gegen WVZ möglich
20. Tag	Ende der Nachfrist (bei mangelnden Kandidaturen)
18. Tag	Bekanntgabe zugelassener Kandidaturen, Beschluss zum Wahlverfahren, Stimmzettelfertigung, Antragsbeginn Briefwahl
10. Tag	Antragsende Briefwahl
4. Tag	1. Wahltag
3. Tag	2. Wahltag
2. Tag	3. Wahltag
1. Tag	4. Wahltag und anschließende Auszählung

Anlage B: Kandidaturvorschlag zur studentischen Gremienwahl (Muster) und DSGVO-Einverständniserklärung

Bitte alles gut lesbar in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

		Korrekturspalte
Name:	<input type="text"/>	
Vorname:	<input type="text"/>	
Studmail:	<input type="text"/>	
Telefon:	<input type="text"/>	
Straße, PLZ und Wohnort:	<input type="text"/>	

Gremium (**bitte nur eins ankreuzen**)

Studierendenparlament (**bitte Studiengang angeben**):

Fachschaftsvertretung:

Hiermit bestätige ich alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben und mein Amt im Falle einer Wahl anzunehmen. Ebenso gestatte ich die Weitergabe meiner Daten an den derzeitigen Vorstand meiner FSV bzw. dem StuPa, um nach der Wahl kontaktiert zu werden.

Bitte die angehängte Datenschutzerklärung unterschreiben, sonst wird die Kandidatur nicht angenommen!

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen

Eingangsdatum _____

Uhrzeit _____

Hinweis: Die Kandidatur ist nur dann gültig, wenn alle angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind. Die in diesem Formular erhobenen Daten dienen lediglich der internen Bearbeitung und werden nicht ohne Ihre Einwilligung an Dritte weitergegeben! Die Daten werden an den Vorsitz der jeweiligen aktuell amtierenden Fachschaft/des derzeitigen Studierendenparlamentes weitergegeben.

DSGVO-Einverständniserklärung

Die Einwilligung in die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ist freiwillig und kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ein Widerruf ist schriftlich an wahlleitungwhs@asta-wh.de bis zum XX.XX.XXXX zu richten. Der Widerruf dieser Erklärung führt automatisch zu einem Rücktritt der Kandidatur. Die Einwilligung kann auch auf einzelne Daten bezogen widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich bis zum Ende der angetretenen Amtsperiode, mindestens jedoch ein Jahr nach der Konstituierung der Gremien. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Folgende Daten werden im Zusammenhang mit den Wahlen verarbeitet:

- Name
- Anschrift
- Studmail
- Telefon-/Handynummer
- Studiengang

Vor- & Nachname (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

**Für die Datenverarbeitung
verantwortlich ist:**

AStA Westfälische Hochschule
vertreten durch die Geschäftsführer
Sebastian Teigeler und Sandra Schmidt
Neidenburger Straße 43,
45897 Gelsenkirchen
Germany
Tel.: 0209 / 9596124
E-Mail: vorsitz@asta-wh.de

**Datenschutzbeauftragter des
Unternehmens ist:**

ADLEX GmbH
Huestraße 23
44787 Bochum
E-Mail: info@adlex.com

Anlage C: Wahlschein

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

Wahlschein

für die Wahl

zum Studierendenparlament

**und zu den Fachschaftsvetretungen
der Westfälischen Hochschule**

vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Frau/Herr

Name

Anschrift

PLZ u. Stadt

Nur gültig für das Wahllokal am Standort XXXXXX

Wahlschein nach §15 WO

geboren am: XX.XX.XXXX

Fachschaft: XXXXXX

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zum Studierendenparlament und zu den
Fachschaftsvertretungen der Westfälischen Hochschule am Standort XXXXXX teilnehmen.

Dies ist möglich

- a) gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Studierendenausweises durch
Stimmenabgabe im Wahllokal am Standort XXXXXX oder
- b) durch Briefwahl.

XXXXXX, den XX.XX.XXXX

Wahlleitung

Name des Wahlleiters / der Wahlleiterin

Unterschrift des Wahlleiters / der Wahlleiterin

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung unterschreiben. Dann diesen Wahlschein zusammen mit dem
Wahlumschlag in den Briefumschlag A stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Wahlleitung der studentischen Gremienwahlen der Westfälischen
Hochschule an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin / des Wählers

Vor- & Nachname

Datum, Unterschrift